

Beschlussvorlage Nr. B-261/2020

Einreicher:
Oberbürgermeister/Amt 15

Gegenstand:

Vorschlag für die Benennung eines Vertreters für den Stiftungsrat der Stiftung Sächsische Gedenkstätten

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	25.11.2020	öffentlich			

i. V. Miko Runkel

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)	•	
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	EUR	
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen	EUR	
Finanzbedarf ist	<input type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter und schlägt diesen dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag für die Benennung als Vertreter für den Stiftungsrat der Stiftung Sächsische Gedenkstätten vor.

Begründung:

Für den Stiftungsrat der Stiftung Sächsische Gedenkstätten können die kommunalen Landesverbände gemäß § 6 des SächsGedenkStG einen Vertreter vorschlagen. In den letzten Jahren wurde der Vertreter vom Sächsischen Landkreistag benannt. Da die gesetzliche Amtszeit des vom Sächsischen Landkreistag entsandten Vertreters am 25. November 2020 endet, hat die Stiftung Sächsischer Gedenkstätten den Sächsischen Städte- und Gemeindetag gebeten, einen neuen Vertreter für die Entsendung in den Stiftungsrat vorzuschlagen.

In Abstimmung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages mit dem Sächsischen Landkreistag soll für die vierjährige Amtszeit der neue Vertreter vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag vorgeschlagen werden. Dabei ist zu beachten, dass der Vertreter für den Stiftungsrat Mitglied eines Kreistages oder Gemeinderates ist. In Frage kommen mithin nur der Oberbürgermeister oder ein Stadtrat.

Der Vorschlag für die Benennung eines Vertreters für den Stiftungsrat der Stiftung Sächsische Gedenkstätten ist dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag bis zum 30. November 2020 zu übermitteln.

Weitere Informationen zur Stiftung Sächsische Gedenkstätten finden sich unter www.stsq.de.

Da Herr Oberbürgermeister Sven Schulze auf seine Benennung verzichtet, soll dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag ein Mitglied des Stadtrates für die Benennung als Vertreter für den Stiftungsrat der Stiftung Sächsische Gedenkstätten vorgeschlagen werden.

Die Wahl erfolgt nach § 39 Abs. 7 SächsGemO. Die Wahlvorschläge sind entsprechend § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates bis spätestens einen Tag vor dem Sitzungstag, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.